

STATUTEN DES VEREINS “SPIELGRUPPE SPEICHER“

1. Name und Sitz

Unter dem Namen “Spielgruppe Speicher“ besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in 9042 Speicher AR.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

2. Zweck

Der Zweck des Vereins besteht in der Führung einer Spielgruppe (“Spielgruppe Speicher“) für und der Förderung von Kleinkindern.

Die Spielgruppe soll Kleinkindern ab 2,5 Jahren und in der Regel bis zum Eintritt in den Kindergarten ein soziales Erfahrungsfeld und eine Gelegenheit bieten, sich mit anderen Kindern gleichen Alters regelmässig zum Spielen zu treffen.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen.

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Die Leiterinnen der Spielgruppe sind von Amtes wegen Aktivmitglieder des Vereins.

Familien, deren Kinder die Spielgruppe besuchen, werden mit Anmeldung ihres Kindes und mit dessen Aufnahme durch Vorstandsbeschluss Aktivmitglieder des Vereins.

Passivmitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstandes in den Verein aufgenommen. Wird die Aufnahme abgelehnt, ist den Gesuchstellern die Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung ist gerichtlich nicht anfechtbar.

Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Jedes Mitglied kann seinen sofortigen Austritt aus dem Verein erklären. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr noch auf das Vermögen des Vereins. Mit dem Austritt erlischt das Recht, die Infrastruktur der Spielgruppe Speicher zu beanspruchen.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich die Interessen des Vereins schädigend verhält, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der entsprechende Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Grundsätzlich genießen alle Mitglieder die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an allen Mitgliederversammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen.

Die Mitglieder sind gehalten, sich tatkräftig für die Interessen des Vereins einzusetzen.

Alle Mitglieder bezahlen den gleichen Mitgliederbeitrag.

Mit dem Beitritt in den Verein wird der erste Mitgliederbeitrag zur Zahlung fällig. In der Folge werden die Beiträge der Mitglieder jeweils per 30. November eines Jahres fällig.

5. Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge gemeinnütziger Organisationen und Stiftungen
- Beiträge von GönnerInnen
- Subventionen, insbesondere der Gemeinde Speicher
- Schenkungen, Vermächtnisse und andere Zuwendungen.

Zur Finanzierung des Spielgruppenbetriebs werden von den Eltern pro Semester kostendeckende Kostenbeiträge erhoben. Die Höhe der Kostenbeiträge und der Zahlungsmodus werden vom Vorstand festgelegt.

6. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist in jedem Fall ausgeschlossen.

7. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

8. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie fällt Grundsatzentscheide.

Insbesondere erfüllt sie folgende Funktionen:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung der Jahresberichte und des Protokolls der vorgängigen Versammlung sowie die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes. Ausserdem genehmigt sie jeweils das Budget für das kommende Jahr.
- Beschlussfassung über alle auf der Traktandenliste stehenden Anträge und Geschäfte, insbesondere die Beschlussfassung über die Mitgliederbeiträge für den Verein sowie die Kostenbeiträge für den Spielgruppenbetrieb.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und muss vom Vorstand mindestens zwanzig (20) Tage zum Voraus angekündigt werden. Die Ankündigung erfolgt durch eine schriftliche Einladung an die Mitglieder.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor Durchführung der Mitgliederversammlung einzureichen.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Versammlung durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung.

An der Mitgliederversammlung hat je eine Stimme:

- Einzelmitglieder
- Familien (unabhängig von der Anzahl der anwesenden Personen der Familie)
- Kollektivmitglieder (unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vertreter des Kollektivmitglieds)
- gemeinnütziger Organisationen und Stiftungen (unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vertreter der gemeinnützigen Organisation und Stiftung).

Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abweichend davon bedürfen Änderungen der Statuten und die Auflösung des Vereins der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal fünf (5) Personen und wird jeweils für die Amtsdauer von einem (1) Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächste darauf folgende ordentliche Mitgliederversammlung, vorzunehmen.

9.1 Kompetenzen

Dem Vorstand ist die finanzielle und administrative Führung des Vereins und der in Art. 2 bezeichneten Institution übertragen. Im Weiteren vertritt er den Verein nach aussen. Er besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand entscheidet insbesondere in Fragen des Personalwesens. Diese Kompetenzen kann der Vorstand zum Teil an die Spielgruppenleitung übertragen.

9.2 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

9.3 Zeichnungsrecht

Das Zeichnungsrecht wird von zwei Vorstandsmitgliedern kollektiv ausgeführt oder von dem Präsidenten / der Präsidentin mit Einzelunterschrift.

10. Revisionsstelle

Der Verein "Spielgruppe Speicher" ist nicht zu einer externen Revision verpflichtet.

Der Vorstand führt die Revision der Jahresrechnung wahlweise vorstandsintern, durch ein befähigtes Mitglied des Vereins oder durch eine externe Person durch.

Ein schriftlicher Bericht ist nicht erforderlich.

Als Geschäftsjahr gilt das Schuljahr.

11. Vereinsauflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Vereins darstellen müssen, notwendig. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Nach Auflösung fällt, nach Abzug aller Verbindlichkeiten, das Vereinsvermögen einer sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Institution zu, die sich mit der Förderung von Kleinkindern befasst. Genauer wird die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes entscheiden.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Genehmigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung 2008 in Kraft.

Speicher, 14. August 2008